

Wandlungen bis zur Gegenwart anschaulich machen". Jede Ausgabe giebt die ursprüngliche Quelle mit allen ihren Wandlungen und damit ein Spiegelbild der Geschichte des Staatsrechts auf der Basis der Verfassungstexte.

Die Durchführung dieses nach meiner Überzeugung für die Herausgabe solcher Quellen allein richtigen Grundgedankens stößt bei der bayerischen Verfassung auf außergewöhnliche Schwierigkeiten.

Sie liegen zum Teil schon in der ursprünglichen Form dieser Verfassung selbst sowie in Inhalt und Ausdehnung ihrer Beilagen, zum andern in Zahl und Umfang der Verfassungsänderungen, sowie darin, daß mehrmalige fundamentale Neuerungen auf demselben Gebiete, z. B. dem der Bildung der Stände sich vollzogen haben, endlich aber und fast zumeist in dem Verhältniß eines nicht kleinen Theiles der Verfassungsänderungen zur Verfassung selbst.

Diese treten nicht in Gestalt eines formellen Erlasses bestimmter §§ auf, sondern als durchaus selbständig gedachte Gesetze, vielleicht größeren Umfanges als die Verfassung selbst, oder, was fast noch schlimmer ist, als einzelne Artikel aus solchen Gesetzen. Dabei bewegen sich diese mehrfach nicht immer auf den Gebieten des Verfassungsrechtes im engeren Sinne, obgleich sie vielleicht die Natur des „Verfassungsgesetzes“ an sich tragen.

Dazu kommt endlich, daß relativ selten die „Verfassungsänderungen“ ausdrücklichen Bezug auf die Stellen der Verfassung nehmen, deren Änderung sie beabsichtigen, so daß Zweifel über den Ort ihrer Einrückung in die Verfassung entstehen können<sup>1</sup>.

Diesen Schwierigkeiten gegenüber jenen Grundgedanken ganz aufzugeben wäre bequemer aber tadelnswert; darüber, wie weit er durchzuführen, wie weit zu modificiren ist, läßt sich eine Entscheidung erst treffen, nachdem die sämtlichen Verfassungsänderungen in unser Gesichtsfeld gerückt sind.

## V. Verzeichniß der Gesetze, die sich als Verfassungsänderungen oder authentische Anlegungen der Verfassung oder ihrer Beilagen bezeichnen.

Außer der 1., der 34. und der 35. sind sie alle unter Hinweis auf Tit. X § 7 der Verfassung ergangen:

Erste Verfassungsänderung. Gesetzblatt 1825. III. Stück. München. Montags den 19. September 1825. Sp. 31 ff.

<sup>1</sup> Großes Verdienst in dieser Richtung hat sich die auf ganz anderen Grundanschauungen als die vorliegende Ausgabe beruhende, aber in ihrer Art vortreffliche Ausgabe von Brater (4. Aufl. bearbeitet von Pfeil); er-